

# Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redaktion und Verlag: Berlin C 25, Kleine Alexanderstr. 28. Tel.: E 1  
Berolina 5481. Geschäftszeit des Verlages von 1/2 9 Uhr bis 1/2 7 Uhr.

Erscheinung: täglich außer Montags

Telegr.-Adresse: Rottfahne Berlin / Postfachkonto: Berlin NWB 27870,  
Vereinigte Zeitungsverlage GmbH, Berlin C 25, Kl. Alexanderstr. 28.

Bezugspreis vorauszahlbar pro Woche 70 Pf., monatlich 2,40 M. — Einmalige Liefer-  
Lohn in Berlin und Orten mit eigener Zustellung — Postbezug einjährig Bestell-  
geld 2,50 M.; Streifenhand im Ausland 4,50 M.; nach dem Ausland 4,80 M.

Begründet von  
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die Einzelzeile Millimeterzeile 20 Pf.; die Einzelzeile Textmillimeter-  
zeile 2,50 M. — Arbeiterorganisierte und Familienanzeigen: Millimeterzeile 20 Pf. —  
Wiederholungen: Textzeile 20 Pf. überhöhen 20 Pf. Arbeitermarkt Blatt 5 Pf.

## 8 Tage verboten

Der Polizeipräsident  
IA 3.60 33/7

Berlin, 9. Dezember 1931

### Verbot:

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 12, Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 17. Juni 1931 **verbi e i c h** die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“ einschließlich ihrer Kopfblätter insbesondere der Reichsausgabe,

mit sofortiger Wirkung bis zum 17. Dezember 1931 einschließlich.

Das Verbot umfasst auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als Ersatz anzusehen ist. Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich zur Beschleunigung der Angelegenheit, die Beschwerdeschrift in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

### Gründe:

„Die Rote Fahne“ vom 9. Dezember 1931 enthält unmittelbar nach Bekanntwerden der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 und als Kommentar zu dieser Verordnung unter der Überschrift „Lohnabbau und Ausnahmezustand!“ folgende Ausführungen:

„Mit dem heutigen Tage ist es der „Roten Fahne“, bei Gefahr des sofortigen Verbotes, durch die Notverordnung verboten, aufzurufen

zum Streik gegen die durch Notverordnung diktatorisch angeordnete Senkung des Lohnes und des Gehaltes;

zu Massenversammlungen gegen die neue Notverordnung;

zu Massenkundgebungen gegen die faschistische Arbeitermordpolitik von Bogheim;

zu Massenversammlungen gegen die Brüning-Broener, gegen die Hitler-Braun;

zu den Kampfpapieren der Erwerbslosen am Reichserwerbslosentag, den 15. Dezember.“

Auf der nächsten Seite heißt es in dem gleichen Leitartikel:

„Wir rufen die Arbeiterschaft zum proletarischen Kampf gegen die Angriffe

der Unternehmer, zur Verteidigung ihrer Löhne. Wir rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten zur Verteidigung ihrer politischen Rechte. Wir rufen zum Volksgericht über die kapitalistischen Parteien.“

Diese Ausführungen können für den unbefangenen Leser nach dem ganzen Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß die „Rote Fahne“ trotz der ergangenen Verbote zu Massenversammlungen und Massenkundgebungen und Kampfpapieren auffordert. Es ist offensichtlich, daß der vorausgeschickte Satz „Mit dem heutigen Tage ist es der „Roten Fahne“ bei Gefahr des sofortigen Verbotes, durch die Notverordnung verboten, aufzurufen zu . . .“ nur eingesetzt ist, um auf diese Weise zu versuchen, die Notverordnung zu umgehen. Mit den dargelegten Aufforderungen aber verstößt die „Rote Fahne“ gegen die in dem Verbot aufgeführten Paragraphen und gefährdet damit gerade in einer Zeit, in der das deutsche Volk alle seine Kräfte zu einer besonderen Anstrengung zusammenfaßt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Es ist geprüft worden, ob eine Warnung im vorliegenden Falle ausreichen würde; dies mußte nach den vielen bereits vorher ergangenen Verböten und dem hinreichend bekannten Charakter der Druckschrift verneint werden. Die Verbotsfrist ergibt sich aus denselben Faktoren.

Stempel

gez.: Grzesinski  
Beglaubigt: Rohrsdorf, Kanzleiangestellte